

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 10. Juli 2014

Nr. 65/2014

---

Inhalt:

**Ordnung  
zur Änderung  
der  
Prüfungsordnung**

**für den Master-Studiengang  
Human-Computer Interaction (HCI)**

**der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften,  
Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht**

**der  
Universität Siegen**

Vom 10. Juli 2014

**Ordnung  
zur Änderung  
der  
Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang  
Human-Computer Interaction (HCI)  
der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften,  
Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht  
der  
Universität Siegen  
Vom 10. Juli 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), in Kraft getreten am 12. Dezember 2013, hat die Universität Siegen folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung erlassen:

## Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Human-Computer Interaction (HCI) der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen vom 02. November 2011 (AM 36/2011) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt gefasst:
  - I. Allgemeines
    - § 1 Ziele des Studiums
    - § 2 Zugang zum Studium und Dauer des Studiums
    - § 3 Akademischer Grad
    - § 4 Modularisierung des Lehrangebots, Vergabe von Leistungspunkten
    - § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
    - § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung
    - § 7 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und chronisch Kranke
    - § 8 Familienschutzvorschriften
    - § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit
    - § 10 Wiederholung von Prüfungen
    - § 11 Zusatzleistungen
    - § 12 Prüfungsausschuss
    - § 13 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
    - § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
  - II. Master-Prüfung
    - § 15 Zulassung zur Master-Prüfung
    - § 16 Umfang der Master-Prüfung
    - § 17 Praktikum
    - § 18 Master-Projektarbeit
    - § 19 Master-Arbeit
    - § 20 Abschluss des Master-Studiums
    - § 21 Master-Zeugnis, ToR und Diploma Supplement
    - § 22 Master-Urkunde
  - III. Schlussbestimmungen
    - § 23 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades
    - § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
    - § 25 Geltungsbereich
    - § 26 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang: Modulübersicht Masterstudiengang Human-Computer Interaction
2. § 2 wird wie folgt umbenannt:  
*„Zugang zum Studium und Dauer des Studiums“*
3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte *„Die Zulassung“* in *„Der Zugang“* geändert.
4. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort *„insbesodere“* durch *„insbesondere“* ersetzt.
5. In § 2 Abs. 3 wird das Wort *„Zulassungsvoraussetzung“* in *„Zugangsvoraussetzung“* geändert.
6. In § 2 Abs. 4 werden die Worte *„die Zulassung“* in *„den Zugang“* geändert.
7. § 2 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:  
*„(5) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt 4 Semester einschließlich der Master-Projektarbeit, des Praktikums und der Master-Arbeit. Um das Studium mit dem Master-Zeugnis erfolgreich abzuschließen, sind 120 Leistungspunkte (vgl. § 4) zu erwerben.“*
8. In § 2 wird als Abs. 6 eingefügt:

„(6) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende ein Masterstudium im Studiengang Human-Computer Interaction oder einem verwandten oder vergleichbaren Studiengangs endgültig nicht bestanden hat.“

9. § 4 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Master-Studiengang ist modularisiert. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten versehene, prüfbare und eigenständige Qualifikationseinheiten, die ein Stoffgebiet zusammenfassen. Ein Modul kann aus mehreren Modulelementen (Lehrveranstaltungen) bestehen. Jedem Modul werden Leistungspunkte nach den Maßgaben des European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Ein Leistungspunkt entspricht einem Studienaufwand von 30 Stunden effektiver Studienzeit. Der Umfang und die entsprechenden Leistungspunkte der einzelnen Module sind durch Modulbeschreibungen im Modulhandbuch festgelegt. Das Leistungspunktesystem dient der Erfassung der von den Studierenden erbrachten Leistungen sowie der Anrechnung von Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen. Eine Übersicht zu den einzelnen Modulen kann dem Anhang (Modulübersicht) entnommen werden.

(2) Die Fakultät erstellt auf der Grundlage und zur inhaltlichen Ergänzung dieser Prüfungsordnung ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch gibt Auskunft über Bestandteile, Umfang, Inhalt und Ziele der Module, die jeweiligen Lehr- und Lernformen sowie die notwendigen Vorkenntnisse.

(3) Das Studium besteht aus dem HCI-Basis-Pflichtbereich (33 Leistungspunkte), dem HCI-Basis-Wahlpflichtbereich (24 Leistungspunkte) und dem HCI-Wahlpflicht-Ergänzungsbereich (18 Leistungspunkte) sowie aus der Master-Projektarbeit, dem Praktikum und der Master-Arbeit. Alle Module des Pflichtbereichs sind zu studieren. Im Wahlpflichtbereich und im Wahlpflicht-Ergänzungsbereich kann aus einem vorgegebenen Angebot von Modulen gewählt werden.

(4) Für alle Studierenden werden Konten für Leistungspunkte geführt, auf dem die Leistungspunkte gutgeschrieben werden.

(5) Leistungspunkte werden nach folgenden Bestimmungen vergeben:

1. Leistungspunkte werden mit der Erbringung der jeweils geforderten Prüfungsleistung vergeben.
2. Die Anzahl der gutzuschreibenden Leistungspunkte ist durch das der Prüfung zugrunde liegende Modul festgelegt.
3. Die Gutschrift erfolgt nur, wenn das Leistungspunktekonto des Studenten bzw. der Studentin noch keine Leistungspunkte aus dem gleichen Modul eines früheren Semesters bzw. Prüfungstermins oder aus einer entsprechenden angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung enthält.“

10. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu jedem Modul ist eine Modulabschlussprüfung abzulegen, die studienbegleitend gestellt wird. Eine Modulabschlussprüfung kann entweder aus einer oder aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, wobei unterschiedliche Prüfungsformen eingesetzt und kombiniert werden können. Die Prüfungsformen und Modalitäten der Prüfungsleistungen müssen spätestens in den ersten vier Woche der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die zugehörige Veranstaltung stattfindet, von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegt und durch Aushang oder Bekanntgabe im Internet veröffentlicht werden; dies gilt nicht für das Praktikum, die Master-Projektarbeit und Master-Arbeit.“

11. In § 5 Abs. 2 wird hinter das Wort „schriftlicher“ eingefügt: „, elektronischer“. Das Wort „Vortrag“ wird gelöscht.

12. In § 5 Abs. 3 wird hinter dem Wort „schriftliche“ eingefügt: „oder elektronische“. Die Zahl „120“ wird in „180“ geändert.

13. In § 5 Abs. 4 wird die Zahl „40“ in „60“ geändert.

14. In § 5 werden die Abs. 5 bis 8 wie folgt gefasst:

„(5) Für Modulabschlussprüfungen, die in Form einer Klausur erfolgen, werden zwei Prüfungstermine pro Jahr angeboten.“

(6) Zu jeder Studien- und Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Meldung kann nur erfolgen, wenn der Prüfling für den Masterstudiengang immatrikuliert ist und die Voraussetzungen zur Zulassung zur Master-Prüfung (§ 2) erfüllt sind. Die Meldungen können nur zu den durch Aushang oder im Internet bekannt gemachten Terminen durch Abgabe eines schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung beim Prüfungsausschuss oder elektronisch durch das Online-Meldesystem des Prüfungsamtes erfolgen; die Art, wie die Anmeldung erfolgt, wird vom Prüfungsausschuss festgelegt Bis spätestens eine Woche vor dem festgelegten Prüfungstermin kann sich der Prüfling schriftlich von der Prüfung abmelden. Die Termine für die Meldung wie auch für den Rücktritt sind Ausschlussfristen.

(7) Die Prüfung findet grundsätzlich in derselben Sprache statt wie die Veranstaltung. Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache statt.

(8) Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfung mit „ausreichend“ (4,0) oder besser benotet ist und für die Studienleistungen des Moduls das Prädikat „bestanden“ vergeben wurde.“

15. In § 6 werden Abs.1, 2, 3 und 4 zu 3, 4, 5, und 6.
16. In § 6 werden als Abs. 1 und 2 neu eingefügt:  
„(1) Es gibt benotete Prüfungsleistungen und unbenotete Studienleistungen.  
(2) Für Studienleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern das Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vergeben.“
17. § 6 Abs. 4 (neu) wird wie folgt gefasst:  
„(4) Die Note für ein Modul entspricht der Note der Modulabschlussprüfung. Besteht die Modulabschlussprüfung aus mehreren Teilleistungen, ergibt sich die Note der Modulabschlussprüfung aus dem arithmetischen Mittel der erbrachten Teilleistungen, wobei eine Gewichtung entsprechend der Punkteverteilung der Teilleistungen erfolgt.“
18. In § 7 wird das „“ sowie das Wort „*Familienschutzvorschriften*“ gelöscht.
19. § 8 bis § 13 werden zu § 9 bis § 14.
20. § 7 Abs. 2 bis 5 werden als § 8 Abs. 1 bis 4 neu eingefügt.
21. § 8 erhält die Überschrift „*Familienschutzvorschriften*“
22. § 10 (neu) Abs. 1 bis 4 werden zu Abs. 2 bis 5.
23. In § 10 wird als Abs. 1 neu eingefügt:  
„(1) Eine nicht bestandene Studienleistung kann ohne Einschränkungen wiederholt werden.“
24. In § 10 (neu) Abs. 2 werden die Worte „*schriftliche oder eine mündliche Prüfung*“ durch „*Modulabschlussprüfung*“ ersetzt.
25. In § 10 (neu) Abs. 3 werden die Verweise auf „§ 16“ und „§ 17“ in „§ 18“ und „§ 19“ geändert.
26. In § 10 (neu) Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „*schriftliche*“ entfernt.
27. In § 10 (neu) Abs.5 wird der Verweise auf „Abs. 1“ in „Abs. 2“ geändert, sowie der Verweis auf „§ 5 Abs. 2“ in „§ 6 Abs. 3“ geändert.
28. In § 10 (neu) Abs. 6 werden die Worte „*der entsprechenden*“ durch „*einer*“ ersetzt. Der Verweis auf „Abs.5“ wird in „Abs.6“ geändert.
29. In § 11 (neu) Abs.1 wird als letzter Satz eingefügt:  
„*Zusatzleistungen können auch Studien- und Prüfungsleistungen eines anderen Master- oder Bachelorstudiengangs sein.*“
30. In § 13 (neu) Abs. 2 werden die Worte „*ausübt*“ und „*hat*“ durch „*ausüben*“ und „*haben*“ ersetzt.
31. § 14 (neu) wird wie folgt gefasst:

„(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten, sofern die Studierenden ausländischer Staaten in Abweichung von Absatz 1 hierdurch begünstigt werden.

(3) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(4) Anträge auf Anerkennung werden spätestens innerhalb von zwei Monaten entschieden. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen. Die notwendigen Feststellungen nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hört im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter an.

(5) Mit seinem Bescheid über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gibt der Prüfungsausschuss bekannt, mit welcher Note und mit welcher Anzahl von Leistungspunkten die Leistung angerechnet wird.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Studiengangs angerechnet, sofern Gleichwertigkeit mit der von der Prüfungsordnung geforderten Leistungen besteht. Die Feststellungen im Bescheid über das Ergebnis der Einstufungsprüfung sind für die Anrechnung bindend.“

32. § 14 (alt) bis § 24 (alt) werden zu § 16 bis § 26.

33. Als § 15 wird neu eingefügt:

**„§ 15 Zulassung zur Masterprüfung**

(1) Für die Zulassung zur Master-Prüfung ist bei der Meldung zur ersten Prüfungsleistung ein Antrag auf Zulassung erforderlich (Anmeldung).

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in § 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen unternommen hat oder ob er bereits ein Studium des Studiengangs Human-Computer Interaction oder eines verwandten bzw. vergleichbaren Studiengangs endgültig nicht bestanden hat oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet. Verwandte oder vergleichbare Studiengänge in diesem Sinne sind z.B. Interaction Design, Informatik, Studiengänge der angewandten Informatik und Wirtschaftsinformatik.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die bzw. der Studierende ein Studium des Studiengangs Human-Computer Interaction oder eines verwandten oder vergleichbaren Studiengangs endgültig nicht bestanden hat oder
4. die bzw. der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines vergleichbare Studienganges an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes befindet und keine beachtlichen Gründe für ein gleichzeitiges anderes Prüfungsverfahren vorliegen.

34. In § 16 (neu) werden die Abs. 1, 2, 4 und 5 wie folgt gefasst:
- „(1) Das Master-Studium besteht aus folgenden Teilen (siehe Anhang):
1. den HCI-Pflichtmodulen mit 33 Leistungspunkte,
  2. den HCI-Wahlpflichtmodulen mit 42 Leistungspunkte,
  3. den HCI-Wahlpflicht- Ergänzungsmodulen mit 63 Leistungspunkte,
  4. dem HCI-Praktikum mit 6 Leistungspunkten,
  5. der Master-Projektarbeit mit 9 Leistungspunkten und
  6. der Master-Arbeit mit 30 Leistungspunkten.
- (2) Zum Bestehen der Master-Prüfung ist es erforderlich, dass
1. aus dem HCI-Basis-Pflichtbereich die geforderten 33 LP erbracht werden,
  2. aus dem HCI-Basis-Wahlpflichtbereich 24 LP erbracht werden,
  3. aus dem HCI- Wahlpflicht- Ergänzungsbereich 18 LP erbracht werden,
  4. das Praktikum (6 LP) mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wurde und
  5. die Master-Projektarbeit (9 LP) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und
  6. die Master-Arbeit (30 LP) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (4) Innerhalb eines Wahlpflichtbereichs kann aus dem Katalog der zugehörigen Module frei ausgewählt werden. Werden bei noch nicht vollständiger Belegung der Wahlpflichtmodule durch Prüfungsanmeldung zu einem Prüfungstermin mehr Wahlpflichtmodule belegt als gemäß Abs. 2 Nr. 2 und 3 zu belegen sind, gibt die betreffende Studentin bzw. der betreffende Student bei der Anmeldung zur jeweiligen Prüfung gegenüber dem Prüfungsamt an, welches der zur Prüfung angemeldeten Wahlpflichtmodule mit der Prüfungsnote in die Gesamtnote einbezogen werden soll. Macht die betreffende Studentin bzw. der betreffende Student keine entsprechende Angabe, ist die Modulnote des zeitlich früher geprüften Wahlpflichtmoduls maßgeblich.
- (5) Innerhalb eines Wahlpflichtbereichs gemäß Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist für ein Wahlpflichtmodul ein einmaliger Wechsel einer gewählten Alternative möglich. Der Wechsel kann nur erfolgen, wenn die betreffende Modulabschlussprüfung zum ersten Male bestanden oder nicht bestanden wurde. Die erworbenen Leistungspunkte bzw. die nicht bestandene Prüfung werden gestrichen.“
35. § 16 (neu) Abs.6 wird gelöscht.
36. § 17 (neu) wird wie folgt gefasst:
- „(1) Während des Studiums muss ein Praktikum von mindestens 6 Wochen absolviert werden. Das Nähere regelt eine Praktikumsordnung.
- (2) Im Praktikum soll die bzw. der Studierende durch Mitarbeit an Projekten die üblichen Arbeitsabläufe und Aufgabenspektren in einem Unternehmen, Betrieb oder ausländischen Forschungsinstitut kennen lernen. Die Tätigkeiten während des Praktikums sollten in direktem Zusammenhang zu den im Studium vermittelten Inhalten stehen.
- (3) Das Praktikum muss in einem Betrieb, Unternehmen oder ausländischen Forschungsinstitut durchgeführt werden.
- (4) Das Praktikum wird als Studienleistung angerechnet, wenn es von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wurde. Für das mit dem Prädikat „bestanden“ bewertete Praktikum erwirbt der Prüfling 6 Leistungspunkte.“
37. § 18 (neu) Abs. 1 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „Der Umfang beträgt etwa 270 Stunden. Das Thema muss aus dem Gebiet der Human-Computer Interaction stammen.“
38. § 18 (neu) Abs. 2 bis 4 werden zu Abs. 3 bis 5.
39. In § 18 wird als Abs. 2 neu eingefügt:
- „(2) Das Thema der Master-Projektarbeit kann von jeder hauptberuflichen Hochschullehrerin bzw. jedem hauptberuflichen Hochschullehrer im Studiengang Wirtschaftsinformatik oder im Studiengang Medienwissenschaft gestellt und betreut werden.“
40. In § 18 (neu) Abs. 3 (neu) wird die Zahl „8“ durch „9“ ersetzt.

41. In § 18 (neu) Abs. 5 (neu) wird Satz 1 wie folgt gefasst:  
„Wurde die Master-Projektarbeit im Wiederholungsversuch mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird zusätzlich das Urteil eines weiteren Gutachters bzw. einer weiteren Gutachterin eingeholt.“
42. In § 19 (neu) Abs. 1 Satz 1 wird das erste „die“ nach dem Komma durch „welche“ ersetzt.
43. In § 19 (neu) Abs. 5 werden die Verweise auf „§ 5 Abs. 7“ und „§ 8 Abs. 3“ in „§ 7“ und „§ 8 Abs. 1“ geändert.
44. In § 19 (neu) Abs. 9 wird als Satz 2 neu eingefügt:  
„Zusätzlich ist zur Plagiatsprüfung eine elektronische Version der Masterarbeit auf einem geeigneten Speichermedium abzugeben.“
45. In § 19 (neu) Abs.10 wird der Verweis auf „§ 19 Abs.3“ in „§21 Abs.3“ geändert.
46. In § 20 (neu) Abs. 1 wird das Wort „den“ durch „der“ ersetzt.
47. In § 20 (neu) Abs. 2 Satz 1 wird gelöscht: „, der Note für das Praktikum“.
48. In § 20 (neu) Abs. 3 Nr. 1 wird der Verweis auf „§ 16“ in „§ 18“ geändert.
49. In § 20 (neu) Abs. 3 Nr. 2 wird der Verweis auf „§ 17“ in „§ 19“ geändert.
50. § 20 (neu) Abs.3 Nr.3 wird wie folgt gefasst:  
„eine Modulabschlussprüfung zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 zum dritten Male nicht bestanden worden ist.“
51. In § 21 (neu) Abs. 2 Satz 1 wird der Verweis auf „§ 18“ in „§ 20“ geändert.
52. In § 21 (neu) Abs. 2 Nr.5 wird gelöscht: „, dem wirtschaftswissenschaftlichen Seminar“.
53. In § 21 (neu) Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „allgemeinen Hinweisen“ durch „allgemeine Hinweise“ ersetzt.
54. In § 23 (neu) Abs. 1 wird das Wort „entsprechen“ durch „entsprechend“ ersetzt.
55. Die Anlage wird wie folgt gefasst:  
**Anhang: Modulübersicht Masterstudiengang Human-Computer Interaction**

#### **HCI-Basis (57 LP)**

##### **Pflichtmodule (33 LP)**

<b>MA-HCI-A-1</b>	<b>Computerunterstütztes Arbeiten und Lernen</b>	<b>9 LP</b>
MA-HCI-A-1.1	Computerunterstützte Gruppenarbeit (CSCW)	3 SWS
MA-HCI-A-1.2	Computerunterstütztes Lernen (CSCL)	3 SWS
<b>MA-HCI-A-2</b>	<b>HCI</b>	<b>9 LP</b>
MA-HCI -A-2.1	Human Computer Interaction (HCI)	3 SWS
MA-HCI-A-2.2	User Experience Design (UXD)	3 SWS
<b>MA-HCI-A-3</b>	<b>Anwenderorientierung</b>	<b>9 LP</b>
MA-HCI-A-3.1	Usability und empirische Designmethoden	3 SWS
MA-HCI-A-3.2	Arbeits- und Organisationspsychologie	3 SWS
<b>MA-HCI-A-4</b>	<b>Künstlerisches Gestalten</b>	<b>3 SWS / 6 LP</b>

##### **Wahlpflichtmodule (24 LP)**

<b>MA-HCI-B-1</b>	<b>Integration von Organisations- und Technikentwicklung</b>	<b>3 SWS / 6 LP</b>
<b>MA-HCI-B-2</b>	<b>IT-Controlling</b>	<b>3 SWS / 6 LP</b>
<b>MA-HCI-B-3</b>	<b>GUI-Entwicklung mit Windows Presentation Foundation</b>	<b>3 SWS / 6 LP</b>
<b>MA-HCI-B-4</b>	<b>Informationsmanagement</b>	<b>3 SWS / 6 LP</b>
<b>MA-HCI-B-5</b>	<b>Entscheidungsunterstützungssysteme</b>	<b>3 SWS / 6 LP</b>
<b>MA-HCI-B-6</b>	<b>Spezielle Aspekte der HCI</b>	<b>3 SWS / 6 LP</b>

<b>MA-HCI-B-7</b>	<b>HCI Kombi Seminare (2 Themen)</b>	<b>4 SWS / 6 LP</b>
MA-HCI-B-7.1	HCI Seminar	
<b>Ergänzungsmodule (18 LP)</b>		
<b>MA-HCI-C-1</b>	<b>New Media Management</b>	<b>9 LP</b>
MA-HCI-C-1.1	Introduction to Electronic Business	3 SWS
MA-HCI-C-1.2	Electronic Commerce	3 SWS
<b>MA-HCI-C-2</b>	<b>IT Security</b>	<b>9 LP</b>
MA-HCI-C-2.1	Security and Privacy in Communication and Distributed Systems	2 SWS
MA-HCI-C-2.2	Selected Areas in Security and Privacy	2 SWS
MA-HCI-C-2.3	Hacker Praktikum	2 SWS
<b>MA-HCI-C-3</b>	<b>Kulturtechnik</b>	<b>9 LP</b>
MA-HCI-C-3.1	Theorien der Kulturtechniken	2 SWS
MA-HCI-C-3.2	Geschichte und Praxis von Kulturtechniken	2 SWS
<b>MA-HCI-C-4</b>	<b>Medienästhetik</b>	<b>9 LP</b>
MA-HCI-C-4.1	Text ODER Bild	2 SWS
MA-HCI-C-4.2	Ton ODER Film	2 SWS
<b>MA-HCI-C-5</b>	<b>Kultursoziologie</b>	<b>9 LP</b>
MA-HCI-C-5.1	Medien, Kultur und Gesellschaft	2 SWS
MA-HCI-C-5.2	Paradigmen der Kultursoziologie	2 SWS
<b>MA-HCI-C-6</b>	<b>Statistik</b>	<b>9 LP</b>
MA-HCI-C-6.1	Schließende Statistik	2 SWS
MA-HCI-C-6.2	Multivariate Analyse	2 SWS
MA-HCI-C-6.3	Empirische Methoden	2 SWS
<b>MA-HCI-C-7</b>	<b>Rechtsaspekte</b>	<b>9 LP</b>
MA-HCI-C-7.1	Medienrecht I	2 SWS
MA-HCI-C-7.2	Medienrecht II	4 SWS
<b>Sonstige Module (45 LP)</b>		
<b>MA-HCI-P-1</b>	Praktikum Betrieb o. ausländisches Forschungsinstitut	6 LP
<b>MA-HCI-P-2</b>	Projektarbeit MA	9 LP
<b>MA-HCI-P-3</b>	Masterarbeit	30 LP

## Artikel II

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Änderungen finden auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2014/2015 erstmalig in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Siegen eingeschrieben haben.

### § 2

#### In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Siegen vom 08. Mai 2008 (AM 27/2008) tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2014 in Kraft.

(2) Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht vom 04. Juni 2014 und vom 09. Juli 2014.

Siegen, den 10. Juli 2014

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)